

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1982

Ausgegeben am 22. Jänner 1982

13. Stück

28. Verordnung: Anpassung von Versorgungsleistungen in der Opferfürsorge für das Kalenderjahr 1982
 29. Verordnung: Ergänzung der Lohnklassentabelle im Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977
 30. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Durchführung der Arbeitslosenversicherung im Zollausschlußgebiet der Gemeinden Jungholz und Mittelberg

28. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 8. Jänner 1982 über die Anpassung von Versorgungsleistungen in der Opferfürsorge für das Kalenderjahr 1982

Auf Grund des § 11 a Abs. 1 und 3 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 595/1981 wird verordnet:

§ 1. Der im Bereiche des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit Verordnung BGBl. Nr. 493/1981 für das Kalenderjahr 1982 mit 1,052 festgesetzte Anpassungsfaktor ist in diesem Ausmaß auch für den Bereich des Opferfürsorgegesetzes verbindlich.

§ 2. Der Betrag, der für das Kalenderjahr 1982 an die Stelle des im § 6 Z 5 des Opferfürsorgegesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 595/1981 genannten festen Betrages tritt, wird wie folgt festgestellt:

Statt 5 Millionen Schilling mit 5 260 000 Schilling.

§ 3. Der Betrag, der für das Kalenderjahr 1982 an die Stelle des im § 11 Abs. 2 des Opferfürsorgegesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 582/1980 genannten festen Betrages tritt, wird wie folgt festgestellt:

Statt 300 S mit 316 S.

§ 4. Die Beträge, die für das Kalenderjahr 1982 an die Stelle der im § 12 a Abs. 1 des Opferfürsorgegesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes

BGBl. Nr. 613/1977 genannten festen Beträge treten, werden unter Zugrundelegung der in der Verordnung BGBl. Nr. 8/1981 angeführten Beträge wie folgt festgestellt:

Statt 7 460 S mit 7 848 S,

statt 2 986 S mit 3 141 S.

Dallinger

29. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 8. Jänner 1982, mit der die Lohnklassentabelle im Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 ergänzt wird

Auf Grund des § 21 Abs. 4 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609, wird verordnet:

Artikel I

Die Lohnklassentabelle im § 21 Abs. 3 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609, ergänzt durch die Verordnungen des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 30. Dezember 1977, BGBl. Nr. 55/1978, vom 30. Dezember 1978, BGBl. Nr. 37/1979, vom 15. Jänner 1980, BGBl. Nr. 41, und vom 9. Feber 1981, BGBl. Nr. 83, hat ab Lohnklasse 54 wie folgt zu lauten:

Lohnklasse	bei einem Arbeitsverdienst Schilling	Grundbetrag monatlich Schilling
54	wöchentlich über 3 510 bis 3 570 monatlich über 15 210 bis 15 470	6 192
55	wöchentlich über 3 570 bis 3 630 monatlich über 15 470 bis 15 730	6 296

Lohnklasse	bei einem Arbeitsverdienst Schilling	Grundbetrag monatlich Schilling
56	wöchentlich über 3 630 bis 3 690 monatlich über 15 730 bis 15 990	6 400
57	wöchentlich über 3 690 bis 3 750 monatlich über 15 990 bis 16 250	6 504
58	wöchentlich über 3 750 bis 3 810 monatlich über 16 250 bis 16 510	6 608
59	wöchentlich über 3 810 bis 3 870 monatlich über 16 510 bis 16 770	6 712
60	wöchentlich über 3 870 bis 3 930 monatlich über 16 770 bis 17 030	6 816
61	wöchentlich über 3 930 bis 3 990 monatlich über 17 030 bis 17 290	6 920
62	wöchentlich über 3 990 bis 4 050 monatlich über 17 290 bis 17 550	7 024
63	wöchentlich über 4 050 bis 4 110 monatlich über 17 550 bis 17 810	7 128
64	wöchentlich über 4 110 monatlich über 17 810	7 232

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1982 in Kraft.

Dallinger

30. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 8. Jänner 1982, mit der die Verordnung über die Durchführung der Arbeitslosenversicherung im Zollausschlußgebiet der Gemeinden Jungholz und Mittelberg geändert wird

Artikel I

Die Verordnung vom 30. Dezember 1977, BGBl. Nr. 56/1978, über die Durchführung der Arbeitslosenversicherung im Zollausschlußgebiet der Gemeinden Jungholz und Mittelberg in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 462/1978, BGBl. Nr. 38/1979, BGBl. Nr. 42/1980 und BGBl. Nr. 84/1981 wird wie folgt geändert:

Auf Grund des § 66 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609, wird verordnet:

1. Die Lohnklassentabelle im § 1 hat ab Lohnklasse 54 wie folgt zu lauten:

Lohnklasse	bei einem Arbeitsverdienst DM	Grundbetrag monatlich DM
54	wöchentlich über 702 bis 714 monatlich über 3 042 bis 3 094	1 548
55	wöchentlich über 714 bis 726 monatlich über 3 094 bis 3 146	1 574
56	wöchentlich über 726 bis 738 monatlich über 3 146 bis 3 198	1 600
57	wöchentlich über 738 bis 750 monatlich über 3 198 bis 3 250	1 626

Lohnklasse	bei einem Arbeitsverdienst DM	Grundbetrag monatlich DM
58	wöchentlich über 750 bis 762 monatlich über 3 250 bis 3 302	1 652
59	wöchentlich über 762 bis 774 monatlich über 3 302 bis 3 354	1 678
60	wöchentlich über 774 bis 786 monatlich über 3 354 bis 3 406	1 704
61	wöchentlich über 786 bis 798 monatlich über 3 406 bis 3 458	1 730
62	wöchentlich über 798 bis 810 monatlich über 3 458 bis 3 510	1 756
63	wöchentlich über 810 bis 822 monatlich über 3 510 bis 3 562	1 782
64	wöchentlich über 822 monatlich über 3 562	1 808

2. § 2 hat zu lauten:

„§ 2. Der Familienzuschlag beträgt pro zuschlagsberechtigter Person (§ 20 Abs. 2 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977) DM 112,50 monatlich.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1982 in Kraft.

Dallinger



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 600,— inklusive 8% Umsatzsteuer für Inlands- und S 700,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,20 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 7,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.